

Information über Beschluss mit zusätzlich notwendigen Bedarfen

Referat: KVR	Haupt-/Abteilung(en) (Bereich): KVR-II/3	betroffene Referate: KVR
Öffentliche BV: <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht-Öffentliche BV: <input type="checkbox"/>	Federführung: KVR-II/3
Arbeitstitel geplanter Beschluss:		
Verlängerung der Befristung der Stellen für Teamassistent*innen in der Ausländerbehörde		

1. Aufgabe**1.1 Kurze Beschreibung der Aufgabe:**

Die Teamassistent*innen in der Ausländerbehörde unterstützen die Sachbearbeiter*innen der Ausländerbehörde bei deren Aufgabenerledigung. Schwerpunkt der Tätigkeit der Teamassistent*innen ist die Prüfung und Bearbeitung des Posteingangs im Bereich der 3. QE, der im Wesentlichen digital erfolgt. Postprodukte, die die Zentrale Stelle mit ihren Recherchemöglichkeiten nicht zuordnen kann, werden noch in Papierform dem Sachgebiet zugeleitet.

Postbearbeitung

Der Teamassistent kommt bei der effizienten Postbearbeitung zentrale Bedeutung zu. Aufgrund der enormen Menge an Postprodukten, die in der Ausländerbehörde eingeht, ist eine schnelle und gewissenhafte Vorprüfung der Posteingänge für die aufenthaltsbeendende Sachbearbeitung unentbehrlich.

- Die Teamassistent prüft jeden Posteingang auf die Zuständigkeit der Ausländerbehörde München anhand der zur Verfügung stehenden Fachprogramme
- Bei Unzuständigkeit Weiterleitung an die zuständige Stelle in der Regel ohne Beteiligung der Sachbearbeitung
- Erstbewertung der Priorität und Gewährleistung der zügigen Weiterleitung an die Sachbearbeitung (z.B. Haftsachen, Abschiebungen)
- Im Übrigen Zuleitung der Postprodukte unter Verwendung der richtigen Bezeichnungen (einheitliche Benennung von Vorgängen)
- Nach entsprechender Einarbeitung und unter Zuhilfenahme eines Kriterienkataloges kann die Teamassistent eigenständig Posteingänge erkennen, die keiner Zuleitung an die Sachbearbeitung bedürfen (Beispiel: Strafanzeige über einen Kaufhausdiebstahl mit geringem Wert. Ausländer besitzt Niederlassungserlaubnis. Teamassistent legt eigenständig Vorgang an und ordnet Posteingang ohne Beteiligung Sachbearbeitung zu).
- Postprodukte, die der Sachbearbeitung zugeleitet wurden, werden nach Prüfung mit Arbeitsanweisungen an die Teamassistent zurückgeleitet (Beispiel „Vorgang anlegen, Posteingang zuordnen, WV Sachbearbeitung“). Dies dient der Entlastung der Sachbearbeitung bei der Verwaltung der digitalen Post.

Weitere Tätigkeiten der Zuarbeit

- Suche Altakten
- Statistiken (Kundenaufkommen, Bescheidsstatistik, „Touristenordner“)
- Unterstützung Sammelmailbüro
- einfache Schreibarbeiten (z.B. Zuleitungsschreiben an andere ABH)
- Kontrolle Fax, MufuG
- Kopier-, Scantätigkeiten
- Botengänge (z.B. Reisedokumente an Flughafen, Polizeipräsidium, Konsulate)
- Umlaufmappen
- Kalenderbestellung, Unterstützung Beschaffung Büromaterial
- Stempelkarten verteilen

Erteilung von Auskünften / Kundenkontakte in Ausnahmefällen (Belastungsspitzen) sowie Teamassistenz für eAT-Sachbearbeiter*innen am Servicepoint (Erteilung von Auskünften)

- Steuerung des Parteiverkehrs
- Ausgabe von Formularen
- Vorprüfung der Zuständigkeit
- "Wegweiser" durch das KVR oder die Außenstelle (Seidlstr. 27)

Weitere Auskunftstätigkeiten / Kundenkontakte

- Unterstützung der Sachgebietsleitung bei Empfang von Kund*innen (oberflächliche Ermittlung des Anliegens, Weiterleitung an die Sachgebietsleitung, Übermittlung eines Termins zur Vorsprache)
- einfache Telefondienste

1.2 Aufgabenart

Pflichtaufgabe

freiwillige Aufgabe

bürgernahe Aufgabe

Daueraufgabe

zeitlich begrenzte Aufgabe

Kurze Begründung:

Die in den Unterabteilungen 32 und 33 der Ausländerbehörde stattfindende ausländerrechtliche Betreuung der Kund*innen ist eine Pflichtaufgabe, deren gesetzliche Grundlage verschiedene Bundesgesetze bilden (z.B. Aufenthaltsgesetz, FreizügG/EU, AsylG). Die Ausländerbehörde ist bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln in nahezu jedem Einzelfall auf Nachweise der Kund*innen (z.B: Dokumente, Unterlagen usw.) angewiesen. Viele Kund*innen übermitteln diese Unterlagen per (elektronischer) Post, die mit Hilfe der Teamassistent*innen rasch erstbewertet und verarbeitet werden können. In Fällen der Aufenthaltsbeendigung gibt es in der Regel umfangreichen Schriftverkehr mit anderen Behörden (z.B. Staatsanwaltschaft, Gerichte, JVA), der von den zuständigen Sachbearbeiter*innen zeitnah (Stichwort: Beschleunigungsgebot) bearbeitet werden muss. Mit einer schnellen und priorisierten Übermittlung dieser Postprodukte an die für den jeweiligen Einzelfall zuständige Sachbearbeiter*in leisten die Teamassistent*innen nicht nur einen wichtigen Beitrag zu einem reibungslosen und vor allem rechtmäßigen Vollzug des Ausländerrechts, sondern auch zu effizienten Verwaltungsverfahren und kurzen Bearbeitungszeiten im Sinne der Kundschaft.

1.3 Auslöser des Mehrbedarfs

inhaltlich / qualitative
Veränderung der Aufgabe

neue Aufgabe

quantitative
Aufgabenausweitung

kurze Erläuterung:

Der unbefristet bestehende Personalbedarf geht zurück auf eine seit Jahren anhaltende nachhaltige Steigerung des Kundenaufkommens in der Ausländerbehörde. Mehr Kund*innen bedeuten ein erhöhtes Aufkommen an Postprodukten.

Mit Beschluss vom 20.07.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06220; S. 20) hat der Münchner Stadtrat der Ausländerbehörde spezifische Personalbedarfe zur Berücksichtigung spezifischer Krankheitszeiten zugestanden. Diese betragen 14,6 VzÄ befristet auf drei Jahre ab Besetzung und wurden in der Sitzungsvorlage mit der Einstufung A10/E9 geltend gemacht. Die Angabe dieser Wertigkeit erfolgte aus rechnerischen Gründen. Die tatsächlich wirksamen Finanzauszahlungen ergaben sich im Nachgang den Stelleneinrichtungen entsprechend.

Die Verteilung der Stellenkapazitäten erfolgte wie in der Sitzungsvorlage vorgesehen bedarfsgerecht auf die verschiedenen Organisationseinheiten im Ermessen der Ausländerbehörde.

4 dieser 14,6 VZÄ hat die Ausländerbehörde zur Einrichtung von Stellen für Teamassistent*innen (A6/E6) verwendet, davon 2 Stellen in der Unterabteilung 32 ("Aufenthaltsgenehmigungen, Aufenthaltsbeendende Maßnahmen") und 2 in der Unterabteilung 33 ("Sonderfälle und Asylangelegenheiten").

Diese 4 Teamassistenten-Stellen wurden zum 01.12.2018 befristet für 3 Jahre ab erstmaliger Besetzung eingerichtet. Die ersten Befristungen enden im September 2022. Die eigentlich durchzuführende Bemessung konnte aus verschiedenen Gründen nicht fristgerecht erfolgen. Zum einen konnten die Stellen nach Einrichtung nicht sofort besetzt werden, der Rückzug des Asylbereichs aus der Seidelstraße in das KVR Gebäude ist nicht wie geplant erfolgt, durch Corona mussten die Geschäftsprozesse auf eine schriftliche Antragstellung umgestellt werden und nun trifft die Ausländerbehörde die Flüchtlingskrise aus der Ukraine). Im Falle einer Bemessung wären die Ergebnisse aktuell auch nicht repräsentativ.

Die durch Corona erforderliche Umstellung der Geschäftsprozesse in der ABH auf schriftliche Antragstellung bleiben dauerhaft bestehen, so dass das Postvolumen dauerhaft gestiegen ist. Deshalb hat die ABH durch interne Kompensation eine weitere Stelle (Verwendung einer unbesetzten, aber unbefristet eingerichteten Stelle, die nicht besetzt werden konnte) mit der Funktionsbezeichnung Teamassistent zum 01.05.2022 eingerichtet, so dass jetzt für die Aufgabenbewältigung 5 Teamassistenten zur Verfügung stehen.

Der Bedarf an insgesamt 5 VZÄ Teamassistent*innen besteht weiterhin, so dass die Verlängerung der befristet eingerichteten 4 VZÄ für weitere drei Jahre beantragt wird. Sobald sich die Auswirkungen der Ukraine-Krise normalisieren ist geplant die Bemessung durchzuführen.

Eine befristete Anmeldung von Stellenbedarf und Bemessungsauftrag würde von GL mitgetragen werden, allerdings ist uns eine Prognose nicht möglich, ob der Stellenmehrbedarf durch das POR anerkannt wird.

Die Tätigkeit der Teamassistent*innen hat elementare Bedeutung für das reibungslose Funktionieren der Hauptgeschäftsprozesse der Ausländerbehörde (z.B. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Bereich der 3. QE und Erteilen von Aufenthaltstiteln im Bereich der 2. QE). Die Teamassistent*innen entlasten die Kolleg*innen der 2. und 3. Qualifikationsebene, die mit der inhaltlichen (materiell-rechtlichen) Antragsbearbeitung oder Aufgaben der Aufenthaltsbeendigung befasst sind, von vielen zeitintensiven Nebentätigkeiten (z.B. Erstbewertung der Post, Dokumentensuche usw.). Diese Kolleg*innen haben infolgedessen mehr Kapazitäten für die Erledigung des Kerngeschäfts und können daher in derselben Zeit mehr Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bearbeiten (2. QE) bzw. sicherheitsrechtliche Aufgabenstellungen umfassender und sorgfältiger bearbeiten (3. QE).

Sollten eine Entfristung der in Rede stehenden Stellen und die damit verbundene dauerhafte Personalzuschaltung in dieser Höhe nicht erfolgen, kann die Ausländerbehörde ihre gesetzlichen Aufgaben nicht mehr auf Dauer in der von den Münchener Bürger*innen erwarteten Qualität und Servicezeit erfüllen. Die Kolleg*innen der 2. und 3. Qualifikationsebene, die mit der inhaltlichen (materiell-rechtlichen) Antragsbearbeitung oder sicherheitsrechtlichen Aufgaben befasst sind, müssten viele derzeit von den Teamassistent*innen erledigten Tätigkeiten wieder selbst übernehmen. Einbußen der Servicequalität bei Erledigung der gesetzlichen Aufgaben (z.B. Reaktions- und Antwortzeiten der Ausländerbehörde, Bearbeitungs- und Verfahrensdauer bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln) sowie zeitnahes Handeln im Falle sicherheitsrelevanter Anlässe (z.B. Straftaten) wären die Konsequenzen.

Die durch den Ukraine-Russland Konflikt ausgelöste erhebliche Mehrbelastung gerade im Bereich der Unterabteilung 3 verschärft die Situation zusätzlich. Gerade im Bereich der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG fallen in großer Menge zusätzliche Postprodukte und einfachere Aufgaben an, wie die Verteilung der gedruckten Klebeetiketten auf die Frontoffice-Kräfte oder Botengänge für die Vielzahl der zu erstellenden Laufzettel. Diese Aufgaben sollten vordringlich durch die Teamassistent*innen erledigt werden.

Eine Bemessung der Stellen ist aufgrund der aktuell erheblichen Zusatzbelastung nicht sinnvoll möglich. Zudem würde das Ergebnis durch die Sondereffekte COVID-19, Afghanistan und Ukraine-Krieg nicht unwesentlich verzerrt.

Bei Personalmehrbedarf:

Erforderliche Personalbedarfsermittlung gem. Leitfaden ist erfolgt?

ja

nein

1.4 Bereits eingesetzte Personalkapazitäten und Haushaltsmittel

Konsumtive Auszahlungen (nur Personal): Personalkapazitäten in VZÄ:	330.000 € (von 2023-27) 1 VZÄ
Konsumtive Auszahlungen (ohne Personal):	4.000 € (APK von 2023-27)
1.5 Refinanzierung/Kompensation	
Refinanzierung (siehe Nr. 4)	Kompensation (siehe Nr. 5)

2. Finanzielle Auswirkungen	
2.1 Zahlungen gesamt	2023 - 2027
2.1.1 Gesamteinzahlungen konsumtiv	0 €
2.1.2 Gesamtauszahlungen konsumtiv	669.600 €
2.1.3 Gesamteinzahlungen investiv	0 €
2.1.4 Gesamtauszahlungen investiv	0 €

2.2 konsumtiv	Planjahr 2023
2.2.1 Einzahlungen	0 €
2.2.1.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	
2.2.1.2 Sonstige Transfereinzahlungen	
2.2.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	
2.2.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte	
2.2.1.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
2.2.1.6 Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
2.2.2 Auszahlungen	135.200 €
2.2.2.1 Personalauszahlungen	132.000 €
2.2.2.2 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne Arbeitsplatzkosten)	
2.2.2.3 Arbeitsplatzkosten	3.200 €
2.2.2.4 Transferauszahlungen	
2.2.2.5 Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
2.3 investiv	Planjahr 2023
2.3.1 Einzahlungen	0 €
2.3.1.1 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	
2.3.1.2 Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u.ä.	
2.3.1.3 Einzahlungen aus der Veräußerung v. Sachvermögen	
2.3.1.4 Einzahlungen aus der Veräußerung v. Finanzvermögen	
2.3.1.5 Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	
2.3.2 Auszahlungen	0 €
2.3.2.1 Auszahlungen für den Erwerb v. Grundst. und Gebäuden	
2.3.2.2 Auszahlungen für Baumaßnahmen	
2.3.2.3 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem und beweglichem Sachvermögen	
2.3.2.4 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	
2.3.2.5 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	
2.3.2.6 Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	

3. zusätzlicher Büroraumbedarf

3.1 Kann der geltend gemachte Personalbedarf in den vorhandenen Bestandsflächen des Referats untergebracht werden?

Ja Nein Teilweise

3.2 Falls „nein“ / „teilweise“ ausgewählt wurde: Für wie viele der zusätzlich angemeldeten VZÄ wird Büroflächenbedarf ausgelöst?

4. Refinanzierung

4.1 des geltend gemachten Personalbedarfs:

Art:

Höhe in %:

4.2 des geltend gemachten Sachmittelbedarfs:

Art:

Höhe in %:

5. Kompensation (nur zu 100 %)

5.1 des geltend gemachten Personalbedarfs:

Eine Kompensation der 4 VZÄ durch Personalreduktion in anderen Bereichen der Ausländerbehörde ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde – je nachdem, in welcher Qualifikationsebene Kompensationen erfolgen würden – zu nicht hinnehmbaren Konsequenzen führen.

Würde zur Kompensation (schwerpunktmäßig) auf Stellen der 3. Qualifikationsebene zurückgegriffen, entstünden gravierende Lücken in der ausländerrechtlichen Sicherheitsarchitektur des Freistaats und der Bundesrepublik. Die Kolleg*innen der 3. Qualifikationsebene beenden den Aufenthalt von Ausländer*innen, die die öffentliche Sicherheit gefährden, z.B. in Form der Begehung von Straftaten oder der Unterstützung terroristischer Vereinigungen. Der Wegfall von Stellen würde zu längeren Reaktionszeiten auf sicherheitsgefährdendes Verhalten führen: Konkret bedeutet dies, dass die gesetzlich verpflichtend vorgesehenen ausländerrechtlichen Maßnahmen (u.a. Ausweisung, Verlustfeststellung der Freizügigkeit, Titelfeststellung, Aufenthaltsüberwachung, Abschiebung) trotz bestehender Gefahr nicht zeitnah ergriffen würden. Neben dieser rein sicherheitsrechtlichen Aufgabenstellung obliegt es den Kolleg*innen der 3. Qualifikationsebene auch, insbesondere im Bereich „Asyl“, Ausländer*innen mit noch unsicherer Aufenthaltsperspektive zu beraten (Stichwort: Vermeidung sog. „Kettenduldungen“). Dieses Beratungsangebot müsste vollständig eingestellt werden. Ausländerrechtliche Belehrungen oder Hinweise auf die Rechtslage und damit bestehende Handlungsoptionen müssten per standardisiertem Schreiben erfolgen.

Kompensationen innerhalb der 2. Qualifikationsebene müssten weit überwiegend in Bereichen der Ausländerbehörde vorgenommen werden, die ebenfalls fast ausschließlich bürgernahe Dienstleistungen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erbringen. Für die Kund*innen der Ausländerbehörde bedeutete dies, dass sie auf existenzielle Anliegen keine zeitnahe Rückmeldung erhalten, geschweige denn die Anliegen in einem hinnehmbaren Zeitraum bearbeitet werden, obwohl die Kundschaft zur Legalisierung ihres Aufenthalts zwingend auf die Verwaltungsdienstleistungen der Ausländerbehörde angewiesen ist (z.B. Schaffung eines rechtssicheren Aufenthaltsstatus für den weiteren Aufenthalt, Eröffnung des Zugangs zum Arbeitsmarkt oder zu dringend notwendigen Leistungen der öffentlichen Hand in humanitären Notsituationen). Lange Verfahrenszeiten würden sich nicht nur nachteilig für die Kundschaft, sondern auch auf die in München ansässigen Unternehmen, Betriebe und Hochschulen auswirken, die dringend auf qualifiziertes Personal (auch aus dem Ausland) angewiesen sind.

Beispielhaft sei der ohne Fachkräfte aus dem Ausland nicht ansatzweise zu bewältigende „Pflegetotstand“ genannt. Eine Kompensation innerhalb der 2. Qualifikationsebene würde am Ende zu langen „Warteschlangen“ vor dem Kreisverwaltungsreferat und sprunghaft ansteigenden Beschwerden von Kund*innen, Rechtsanwält*innen, Unternehmen, Verbänden, Hochschulen etc. in denjenigen Bereichen der Ausländerbehörde führen, die zur Kompensation herangezogen würden.

bei Produkt (Nr. + Bezeichnung):

5.1 des geltend gemachten Sachmittelbedarfs:

bei Produkt (Nr. + Bezeichnung):